

Neukalkulation der Abfallgebühren 2020 bis 2022

Erlass einer Elften Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS

- Beilagen:
- 1 Feststellung des Ergebnisses 2018 und Übersicht des Ausgleichs von Kostenüber- und Unterdeckungen
 - 1 Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung 2020 bis 2022 (Restmüll incl. Sperrmüll) mit Zusammenstellung der Gebührensätze und der Ermittlung der Gebührenobergrenze für den gesamten Kalkulationszeitraum
 - 1 Satzungsentwurf (ist der BU angefügt)

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 9. Dezember 2019 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Abfallgebühren (Rest- und Sperrmüll)

Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 ergibt sich bei den Abfallgebühren eine Überdeckung von 37.456,49 Euro, die in die Kalkulationszeiträume 2020 bis 2022 zum Ausgleich aufwandsmindernd eingestellt werden soll.

Die Kalkulation berücksichtigt bei den Grundgebühren die aktuellen Haushaltsgrößen und gewerblichen Behälterzahlen und deren voraussichtliche Entwicklung. Die Entsorgungsabgaben an den Landkreis steigen im Jahr 2020 an. Im Jahr 2023 soll der ganze Abfallbereich an den Landkreis übergehen. Ein Kalkulationszeitraum über drei Jahre bietet sich deswegen an, um die Gebühren über diesen Zeitraum konstant zu halten.

Die Kalkulation weist alle fixen Kosten der Restmüllentsorgung den Grundgebühren (Haushalts- und Behältergebühren) und alle variablen Kosten dem gewichtsbezogen abzurechnenden Gebührenanteil zu. Im Ergebnis ergibt sich eine Erhöhung der Grundgebühren. Die Gewichtsgebühr ändert sich von 0,22 Euro/kg auf 0,26 Euro/kg.

Die Kalkulation weist nach erfolgter Abrundung (Glättung auf volle 10 Cent bei den Grundgebühren) folgende Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 aus (die bisherigen Sätze sind in Klammer nachgestellt):

Hausmüll			
Haushaltsgebühren	1	Personen-Haushalt	34,20 € (30,50 €)
	2-3	Personen-Haushalt	53,10 € (47,50 €)
	4-5	Personen-Haushalt	64,70 € (57,70 €)
	6+	Personen-Haushalt	82,10 € (69,20 €)

Gewerbemüll			
Behältergebühren	120 l	Behälter	29,70 € (26,60 €)
	240 l	Behälter	59,40 € (53,20 €)
	1100 l	Behälter	273,00 € (244,50 €)
		Mindestgebühr	29,70 € (26,60 €)

Gewichtsgebühr je kg Rest- und Sperrmüll 0,26 € (0,22 €)

Für die Gewichtsgebühr gilt jeweils der gleiche Satz bei Restmüll aus Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich sowie für den Sperrmüll.

Die Verrechnungssätze für Arbeiter und Fahrzeuge der Stadt erhöhen sich auf 46,00 Euro je Arbeits- und 47,00 Euro je Fahrzeugstunde.

Kalkulationsvorgaben

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, nachdem die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören neben Personal- und Sachkosten auch die angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals. In diesem Bereich fallen keine Kosten mehr an, weil mittlerweile alle Anlagengüter abgeschrieben sind.

Es ist eine vollständige Kostendeckung über die erhobenen Gebührensätze vorgesehen. Die Kalkulation weist für die einzelnen Gebührenpositionen die jeweiligen Gebührenobergrenzen aus. Von diesen Gebührenobergrenzen wird nur im Wege der Glättung abgewichen. Bei der Gewichtsgebühr auf den Restmüll wird auf den vollen Cent-Betrag abgerundet.

3. Beschlussvorschlag

3.1. Die nach § 18 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten sollen im Bereich der Abfallbeseitigung für Rest- und Sperrmüll in vollem Umfang über das Gebührenaufkommen finanziert werden.

3.2. Abfallbeseitigung (Rest- und Sperrmüll):

Der Gemeinderat macht sich die beiliegende Gebührenkalkulation zu Eigen und billigt sie in allen Punkten. Insbesondere wird beschlossen:

a) Folgenden gerundeten Gebührensätzen wird zugestimmt:

Grundgebühren

1-Personen-Haushalt	34,20 €
2-3 Personen-Haushalt	53,10 €
4-5 Personen-Haushalt	64,70 €
6 und mehr Personen-Haushalt	82,10 €
120 l Behälter gewerblich	29,70 €
240 l Behälter gewerblich	59,40 €
1,1 cbm Behälter gewerblich	273,00 €
Mindestgebühr § 22 Abs. 4	29,70 €

Gewichtsgebühr 0,26 € je kg

Sperrmüll

Die Gebühr für das angebotene Bringsystem beträgt 0,26 Euro je kg und für das Holsystem 2,60 Euro je gerundeten 10 kg. Die Mindestgebühren werden für das Bringsystem auf 2,60 Euro angehoben und für das Holsystem auf 10,00 Euro unverändert festgesetzt.

b) Der Ausgleich von Kostenüber- und Unterdeckungen aus Vorjahren erfolgt wie in der Kalkulation und der beiliegenden Ermittlung der Kostenüber- und Unterdeckung und dem Nachweis des Ausgleichs für das Haushaltsjahr 2018 dargestellt. Die aus den Jahren 2016 bis 2018 resultierenden Überdeckungen von insgesamt 50.064,41 Euro werden durch die Einstellung in die Kalkulationen der Jahre 2020 bis 2022 ausgeglichen.

3.3. Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Elften Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) als Satzung.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, den 25. November 2019

Gefertigt:

Gesehen

Gesehen:

Köpf
Sachgebietsleiter

Eppler
Stadtkämmerer

Kaufmann
Bürgermeister

**Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis**

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Schrott (§ 5 Abs. 8) werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben. Für den Sperrmüll wird eine Gewichtsgebühr nach Absatz 6 erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

für einen 1-Personen-Haushalt	<u>34,20 Euro</u>
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	<u>53,10 Euro</u>
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	<u>64,70 Euro</u>
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	<u>82,10 Euro</u>

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,26 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2020 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 1-Personen-Haushalt	120 kg
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	225 kg
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	270 kg
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	315 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 1,1 cbm Normgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vorauszahlung für das Jahr 2020 auf der Basis von 2.600 kg festgesetzt.

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist die Größe der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich:

Je 120 l Restmüllbehälter	<u>29,70 Euro</u>
Je 240 l Restmüllbehälter	<u>59,40 Euro</u>
Je 1100 l Restmüllbehälter	<u>273,00 Euro</u>

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,26 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2020 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 120 l Restmüllbehälter	260 kg
für einen 240 l Restmüllbehälter	520 kg
für einen 1100 l Restmüllbehälter	2.600 kg

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 zusätzlich Gebühren nach Absatz 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 29,70 Euro erhoben.

(5) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 46,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 47,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewichts erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung (Bringsystem) nach § 14 Abs. 2 werden Gebühren nach dem von der Sperrmüllwaage festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 14 Abs. 1

je gerundeten 10 kg	<u>2,60 Euro</u>
mindestens jedoch	10,00 Euro

Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung nach § 14 Abs. 2

je angefangenem Kilogramm	<u>0,26 Euro</u>
mindestens jedoch	<u>2,60 Euro</u>

(7) Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.

(8) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 46,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 47,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(9) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben (§ 10 Abs. 2).

(10) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(11) Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 10. Dezember 2019

Klaus Kaufmann
Bürgermeister